

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1991

Geschäftszahl

89/08/0349

Rechtssatz

Für das Vorliegen von Weisungsrechten und Kontrollrechten im Sinne einer "stillen Autorität" kann nicht ins Treffen geführt werden, ihr Fehlen widerspräche unter Bedachtnahme auf das daran gelegene Interesse des Betriebsinhabers der allgemeinen Lebenserfahrung.